infoRefugees

21 Fragen und Antworten zum Schweizer Asylverfahren

HEKS EPER

Arabic | **Deutsch** | English | Farsi | Français | Somali | Tamil | Tigrinya

1 Wann bekomme ich einen Asylentscheid?

Sobald das Staatsekretariat für Migration (SEM) Ihren Antrag geprüft hat.

➔ Wenn Sie zwei Jahre nach Ihrem Asylantrag noch keinen Entscheid erhalten haben, wenden Sie sich an die Rechtsberatungsstelle in Ihrem Kanton (siehe separate Adressliste).

2 Wer bekommt Asyl? (B-Bewilligung mit Flüchtlingseigenschaft)

Wenn Sie wegen Ihrer politischen Anschauung, Religion, sexuellen Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, Rasse oder Nationalität im Heimatland **als Einzelperson** verfolgt wurden und deswegen an Leib und Leben bedroht sind.

3 Wer wird vorläufig aufgenommen? (F-Ausweis)

Auch wenn Sie kein Asyl erhalten, prüfen die Behörden, ob Sie aus humanitären Gründen in der Schweiz bleiben können. Sie werden vorläufig aufgenommen und bekommen einen F-Ausweis, wenn die Rückkehr in ihr Herkunftsland *wegen Bürgerkrieg, einer Situation von allgemeiner Gewalt, der Gefahr der Folter oder wegen gravierender medizinischer Gründe* unzumutbar, unzulässig oder unmöglich ist.

4 Wann wird mein Asylgesuch abgelehnt?

Das Asylgesuch wird abgelehnt und die Wegweisung angeordnet, wenn alle oben genannten Gründe nicht vorhanden sind oder nicht glaubhaft gemacht werden können ODER wenn ein anderes europäisches Land für Ihr Verfahren zuständig ist.

➔ Bei jedem negativen Asylentscheid gibt es eine Beschwerdemöglichkeit.

5 Wo erhalte ich Hilfe, wenn ich einen negativen Asylentscheid oder eine vorläufige Aufnahme erhalte?

➔ Wenden Sie sich sofort an eine Rechtsberatungsstelle. Dort erhalten Sie eine Beratung zu den Erfolgschancen einer Beschwerde. Eine Beschwerde ist nur vor Ablauf der Beschwerdefrist möglich.

6 Wann kann ich meine Familie in die Schweiz holen?

Mit einer **B-Bewilligung mit Flüchtlingseigenschaft (Asyl)** haben Sie das Recht, Ihre/n EhepartnerIn und minderjährigen Kinder in die Schweiz kommen zu lassen.

Bei einer **vorläufigen Aufnahme** müssen Sie mindestens 3 Jahre den **F-Ausweis besitzen,** ein **stabiles Einkommen** haben und finanziell für ihre Familienangehörigen sorgen können, bevor ein Familiennachzug möglich ist.

Solange Sie keinen Asylentscheid erhalten haben und einen **N-Ausweis** besitzen, können Sie Ihre Familie **nicht** in die Schweiz holen.

7 Was ist die Bundesanhörung (2. Interview)?

Die Bundesanhörung ist eine vertiefte Befragung zu den Gründen, weshalb Sie Ihr Heimatland verlassen haben. Die Bundesanhörung (2. Interview) ist die wichtigste Gelegenheit, um im Detail zu schildern, warum Sie Ihr Heimatland verlassen haben.

8 Wer ist bei der Bundesanhörung anwesend?

Anwesend sind folgende Personen: BefragerIn vom Staatssekretariat für Migration (SEM), DolmetscherIn, unabhängige/r HilfswerkvertreterIn, ProtokollführerIn.

➔ Wenn über geschlechtsspezifische Erlebnisse (Vergewaltigung, Zwangsheirat etc.) oder die sexuelle Orientierung gesprochen wird, haben Frauen wie Männer das Recht darauf, das Geschlecht der anwesenden Personen (Befrager/ Protokollführer/ Hilfswerkvertreter/ Dolmetscher) zu wählen.

9 Was ist bei der Bundesanhörung wichtig?

➔ Zählen Sie alle Gründe auf, weshalb Sie Ihr Heimatland verlassen haben und bringen Sie alle Beweismittel mit. Überlegen Sie sich die zeitliche Abfolge nochmals genau und schildern Sie alle wichtigen Ereignisse im Detail.

➔ Wenn Sie etwas nicht verstehen, fragen Sie nochmals nach.

10 Was sind meine Rechte bei der Anhörung?

Eine Anhörung kann mehrere Stunden dauern.

➔ Wenn Sie müde sind, dürfen Sie um eine Pause bitten. Nehmen Sie auch etwas zum Essen und zum Trinken mit.

- Können Sie sich mit dem/der DolmetscherIn nicht einwandfrei verständigen, sagen Sie dies der befragenden Person und der Hilfswerkvertretung.
- Wenn Sie eine Frage nicht verstehen, fragen Sie nochmals nach.

11 Was ist wichtig bei der Rückübersetzung des Protokolls?

- Hören Sie bei der Rückübersetzung des Protokolls gut zu. Darin werden Ihre Aussagen festgehalten. Diese sind für das Asylverfahren sehr wichtig.
- Korrigieren Sie das Protokoll, wenn Sie damit nicht einverstanden sind.

12 Was geschieht, wenn ich minderjährig bin?

Sind Sie unter 18 Jahre alt, wird Ihnen eine Vertrauensperson zugewiesen, die Sie im Asylverfahren begleitet. Sie werden zudem in sozialen Angelegenheiten wie Unterkunft, Schule oder Ausbildung betreut.

13 Wie beweise ich meine Minderjährigkeit?

- Glaubt das SEM Ihre Minderjährigkeit nicht, beweisen Sie diese mit amtlichen Ausweisen wie Identitätskarte, Pass, Schulzeugnissen oder anderen Dokumenten, die Ihr **Geburtsdatum** und eine **Fotografie** von Ihnen enthalten.

14 Aus welchen Gründen kann ich in ein anderes europäisches Land rückgeführt werden?

Gibt es Hinweise, dass Sie sich vor der Schweiz in einem anderen europäischen Land aufgehalten haben, können Sie dorthin zurückgeschickt werden (Dublin-System). Solche Hinweise sind etwa Ihre Angaben in der Befragung zur Person (1. Interview), Fingerabdrücke, eine Fahrkarte, amtliche Dokumente oder andere Hinweise.

- Wenn Sie einen Nichteintretensentscheid erhalten und darin Ihre Rückführung in ein anderes europäisches Land angeordnet wird, suchen Sie sofort eine Rechtsberatungsstelle auf. Gegen diesen Entscheid können Sie nur innerhalb von 5 Arbeitstagen eine Beschwerde einreichen.

15 Aus welchen Gründen darf ich nicht in ein anderes europäisches Land rückgeführt werden?

Eine Rückführung in ein anderes europäisches Land darf nicht stattfinden, wenn dort der Zugang zum Asylverfahren nicht gewährleistet ist ODER wenn Ihr/e EhepartnerIn oder Ihre minderjährigen Kinder in der Schweiz wohnen ODER wenn Sie alleine reisen, unter 18 Jahre alt sind und in der Schweiz ein Verfahren möchten.

16 Gehört mein Herkunftsland zu den Safe Countries?

Wenn Ihr Land zu den Safe Countries gehört, müssen Sie Ihre Verfolgung besonders gut nachweisen. Die Schweiz geht davon aus, dass es bei Personen aus Safe Countries nur in seltenen Fällen eine asylrelevante Verfolgung gibt. Die Beschwerdefrist beträgt nur 5 Arbeitstage.

- Eine Liste der Safe Countries finden Sie unter folgendem Link (Anhang 2 der Asylverordnung): www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19994776/index.html#app2

17 Wo werde ich zu welchem Zeitpunkt des Asylverfahrens untergebracht?

Nach dem Aufenthalt in einem Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) werden Sie einem Kanton zugewiesen. Sie können diesen nicht auswählen, ausser Ihr/e EhepartnerIn oder Ihre minderjährigen Kinder wurden bereits einem Kanton zugewiesen.

- Wenn Ihre engsten oder pflegebedürftigen Familienangehörigen schon in der Schweiz wohnen, können Sie in Ihren Befragungen darum bitten, dem gleichen Kanton zugeteilt zu werden.

18 Kann ich zum Arzt, wenn ich krank bin?

Alle Asylsuchenden sind krankenversichert.

- Um einen Arzt zu besuchen, fragen Sie vorgängig Ihre/n BetreuerIn und SozialberaterIn. Bei medizinischen Notfällen können Sie auch direkt in die Notaufnahme eines Spitals gehen oder den Notruf unter 144 anrufen.

19 Wann darf ich arbeiten?

In den ersten 3 Monaten ist jegliche Arbeit verboten. Danach müssen Sie sich über die Regulierungen in Ihrem Kanton informieren und über den Arbeitgeber eine Arbeitsbewilligung beantragen.

Wenn Sie Asyl erhalten haben oder vorläufig aufgenommen sind, dürfen Sie arbeiten.

- Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre des SEM, die Ihnen mit dem Asylentscheid zugeschickt wird oder unter folgendem Link: https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/publiservice/publikationen/info-flue-va/info-flue-va-de.pdf

20 Darf ich einen Sprachkurs oder eine Schule besuchen?

Kinder bis zum 16. Lebensjahr müssen in der Schweiz zur Schule gehen. Personen, die älter als 16 Jahre alt sind, können bei Ihrer Betreuungsperson nach Sprachkursen oder anderen Ausbildungsmöglichkeiten fragen.

21 Wieviel Geld bekomme ich während des Asylverfahrens?

Sie haben grundsätzlich Anspruch auf Unterkunft, Essen und Kleidung sowie ein minimales Taschengeld. Familien mit Kindern haben Anspruch auf Zusatzleistungen.

- **Fragen Sie bei infoRefugees nach weiteren Informationen oder nach einer Liste mit den verschiedenen Anlauf- und Beratungsstellen in Ihrem Kanton.**

www.heks.ch/inforefugees